



Autor:

Dr. iur. Jürg Brinkmann, LL.M. (Taxation), Head of Tax, ATU

Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) – Art. 30-34 SteG

Voraussetzungen und Steuersubjekt

Bereits die Steuergesetze aus den Jahren 1923 und 1961 kannten die Besteuerung nach dem Aufwand resp. Pauschalbesteuerung. Damit eine Unterstellung unter die Pauschalbesteuerung möglich ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller muss erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein nehmen
- Der Antragsteller darf nicht die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen
- Der Antragsteller darf in Liechtenstein keine Erwerbstätigkeit ausüben
- Der Antragsteller muss vom Ertrag seines Vermögens oder aus anderen ihm aus dem Ausland zufließenden Bezügen leben

Steuerobjekt und Steuersatz

Die Pauschalbesteuerung wird somit nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss detaillierte Angaben über den Lebensaufwand enthalten.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung bilden somit nicht das tatsächliche Einkommen und Vermögen, sondern die gesamten jährlichen Lebenshaltungskosten des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen im In- und Ausland.

Damit dem Antrag auf Pauschalbesteuerung stattgegeben wird, verlangt die Steuerverwaltung eine Mindestpauschalsteuer. Wurde diese Mindeststeuer im Jahre 1923 noch jährlich mit CHF 100 festgesetzt, so hat die Regierung im Jahre 1995 die Mindeststeuer mit CHF 300'000 festgelegt. Seither ist diese Mindeststeuer unverändert.

Seit dem Jahre 2013 beträgt der Steuersatz 25% des Aufwandes. Eine Mindeststeuer von CHF 300'000 ergibt somit einen massgebenden Aufwand von CHF 1.2 Mio. Grundsätzlich kann man somit festhalten, dass die Pauschalbesteuerung für Vermögen ab einer Grössenordnung von CHF 30 Mio. Sinn macht.

Verfahren

Über den Antrag auf Pauschalbesteuerung ergeht ein formeller Entscheid. In diesem wird u.a. der Steuerbetrag sowie die Dauer der Steuerfestsetzung geregelt. Die Steuer wird erstmalig für die Dauer von fünf Jahren festgesetzt, ist jeweils im Voraus für ein Jahr zu entrichten und erneuert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht die Steuerverwaltung oder der Steuerpflichtige eine Neufestsetzung verlangen.

Zu beachten gilt, dass mit der Pauschalbesteuerung die Vermögenssteuer auf inländischem Grundbesitz, die Grundstückgewinnsteuer sowie die Steuer auf dem Ertrag inländischer Gesellschaften nicht abgegolten sind. Vermögensgegenstände einer pauschalierten Person unterliegen jedoch keiner Schenkungs- oder Erbschaftsbesteuerung.

Aufenthaltsbewilligung

Damit Personen aus dem Ausland überhaupt Wohnsitz oder Aufenthalt in Liechtenstein nehmen können, bedürfen sie einer Aufenthaltsbewilligung. Das Personenfreizügigkeitsgesetz (für EWR- und Schweizer Staatsangehörige) sowie das Ausländergesetz sehen eine Wohnsitznahme ohne Erwerbstätigkeit vor. Eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erwerbstätigkeit wird aber nur erteilt, wenn der Aufenthaltswillige auch im Ausland keiner dauerhaften und geregelten Erwerbstätigkeit nachgeht. Personen, die die Pauschalbesteuerung beantragen, dürfen somit weder im Inland noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Grundsätzlich möglich ist jedoch, dass diese Personen Organ einer Gesellschaft zur Verwaltung des eigenen Vermögens werden (sofern dadurch nicht eine eigentliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird). Ebenfalls keine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn jemand im Supervisory Board eines grossen Konzerns ist.

Liechtenstein bietet somit im internationalen Vergleich ein sehr attraktives Regime der Besteuerung nach dem Aufwand an.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Jürg Brinkmann, gerne zur Verfügung. Der Inhalt dieser ATU Info dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5 · P.O. Box 83 · 9490 Vaduz · Liechtenstein · T +423 237 34 34 · F +423 237 34 60 · www.atu.li